

Wegleitung für Gesuchstellende

Diese Wegleitung ergänzt die «Verordnung über Beiträge der Stiftung Pro Helvetia (Beitragsverordnung)» vom 22. August 2002. Diese liegt in deutscher, französischer und italienischer Sprache vor und kann von der Website der Pro Helvetia www.pro-helvetia.ch und jener des Bundes www.admin.ch heruntergeladen oder als Druckdokument bei der Geschäftsstelle von Pro Helvetia bezogen werden.

Inhalt

Einleitung

1. Gesuche an die Stiftung Pro Helvetia

- 1.1 Was ist Pro Helvetia?
- 1.2 Kommt Ihr Projekt für Pro Helvetia in Frage?
- 1.3 Oder liegt Ihr Projekt ausserhalb der Fördertätigkeit von Pro Helvetia?
- 1.4 Welcher Fachbereich von Pro Helvetia ist für Ihr Gesuch zuständig?

2. Wie reichen Sie ein Gesuch ein?

- 2.1 Wer gibt Ihnen Auskünfte?
- 2.2 Auf welche Termine können Sie ein Gesuch einreichen?
- 2.3 Welche Unterlagen gehören zu einem Gesuch?
- 2.4 Wohin senden Sie Ihr Gesuch?

3. Wie läuft die Gesuchsbeurteilung ab?

- 3.1 Wer beurteilt Ihr Gesuch?
- 3.2 Nach welchen Kriterien werden Gesuche beurteilt?
- 3.3 Wann erhalten Sie eine Antwort?
- 3.4 Und wenn Sie mit der Antwort nicht einverstanden sind?
- 3.5 Wozu verpflichtet Sie ein Unterstützungsbeitrag?
- 3.6 Wann erhalten Sie den zugesicherten Betrag ausbezahlt?

4. Fachbereiche

- 4.1 Visuelle Künste
- 4.2 Film
- 4.3 Musik
- 4.4 Literatur und Geisteswissenschaften
- 4.5 Theater
- 4.6 Tanz
- 4.7 Kultur & Gesellschaft
- 4.8 International
- 4.9 Inter- und multidisziplinäre Projekte

Einleitung

Diese Wegleitung

- ... möchte Ihnen den Zugang zu Pro Helvetia erleichtern;
- ... hilft Ihnen, Gesuche an Pro Helvetia zu stellen;
- ... enthält nützliche Informationen und Checklisten für Gesuchstellende.

Wenn Sie weitere Fragen zu Gesuchen haben oder ein Projekt planen, zu dem Sie Beratung benötigen, stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Pro Helvetia-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung. Sie können auch unsere Website konsultieren und einzelne Bausteine für die Gesuchseingabe direkt von dort herunterladen. Auf der Website oder in gedruckter Form in unserem Prospekt erfahren Sie auch, in welchen Bereichen – neben der Gesuchsbehandlung – Pro Helvetia sonst noch aktiv ist.

Auf der Website finden Sie auch die Adressen der Aussenstellen von Pro Helvetia.

Leitfaden – einige Punkte zu Beginn

- Lesen Sie in dieser Wegleitung nach, ob Pro Helvetia die richtige Adresse für Ihr Gesuch ist und ob sie auf Ihr Gesuch eintreten kann;
- informieren Sie sich in dieser Wegleitung über Eingabetermine, Abläufe und Entscheidungswege;
- informieren Sie sich über die allgemeinen Förderkriterien der Pro Helvetia;
- orientieren Sie sich über die spezifischen Richtlinien der Fachbereiche und entscheiden Sie, an welchen Sie Ihr Gesuch richten;
- überprüfen Sie anhand der Checkliste, welche Unterlagen Sie für ein Gesuch benötigen.

Pro Helvetia, Schweizer Kulturstiftung

Postfach

8024 Zürich

Tel. +41 1 267 71 71

Fax +41 1 267 71 06

info@pro-helvetia.ch

www.pro-helvetia.ch

1. Gesuche an die Stiftung Pro Helvetia

1.1 Was ist Pro Helvetia?

Die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung des schweizerischen Bundesstaates und wird ausschliesslich von ihm finanziert.

Die Tätigkeit der Stiftung umfasst gemäss Bundesgesetz vom 17. Dezember 1965 folgende Aufgaben:

- **die Erhaltung des schweizerischen Geisteserbes** und die Wahrung der kulturellen Eigenart des Landes unter besonderer Berücksichtigung der Volkskultur.
- **die Förderung des schweizerischen kulturellen Schaffens** gestützt auf die in den Kantonen sowie in den Sprachgebieten und Kulturkreisen frei wirkenden Kräfte.
- **die Förderung des Austausches** kultureller Werte zwischen den Sprachgebieten und Kulturkreisen.
- **die Pflege der kulturellen Beziehungen mit dem Ausland**, insbesondere durch Werbung um das Verständnis für schweizerisches Gedanken- und Kulturgut.

Die Stiftung Pro Helvetia kann Beiträge an die Entwicklung, Darbietung und Verbreitung von kulturellen Projekten und Werken gewähren, die dem Kunst- und Kulturschaffen sowie der Kulturvermittlung in der Schweiz, dem kulturellen Austausch zwischen den Schweizer Sprachregionen oder der Pflege der kulturellen Beziehungen mit dem Ausland dienen. Schwergewichtig ist Pro Helvetia im Bereich des aktuellen Kulturschaffens engagiert.

Im Inland arbeitet die Stiftung Pro Helvetia ausschliesslich subsidiär; das heisst, sie fördert Vorhaben nur dann, wenn sie auch von Kantonen oder Gemeinden unterstützt werden.

1.2 Kommt Ihr Projekt für Pro Helvetia in Frage?

Bevor Sie ein Gesuch verfassen, überprüfen Sie anhand der folgenden Liste, ob Ihr Projekt in den Förderbereich der Pro Helvetia fällt. Auf mindestens eine der Fragen müssen Sie mit einem klaren Ja antworten können:

- Wird Ihr Projekt von Kulturschaffenden mit Wohnsitz in der Schweiz erarbeitet oder umgesetzt?
- Wurde oder wird es von Kulturschaffenden schweizerischer Nationalität mit Wohnsitz im Ausland entwickelt?
- Behandelt Ihr Projekt wichtige Themen des kulturellen Lebens der Schweiz?
- Fördert es den kulturellen Austausch zwischen den Sprachregionen der Schweiz?
- Dient es dem Kulturaustausch zwischen der Schweiz und anderen Ländern?

Ausserdem sollte es folgende Kriterien erfüllen:

- Es ist von nationaler oder zumindest sprachregionaler Bedeutung.
- Es hat Pilot- oder Beispielcharakter.
- Es wird von professionellen Kulturschaffenden realisiert.

1.3 Oder liegt Ihr Projekt ausserhalb der Fördertätigkeit von Pro Helvetia?

Nicht alles, was schweizerisch ist, ist deshalb Kultur! Und: Nicht alles, was Kultur ist, kann von Pro Helvetia unterstützt werden.

Pro Helvetia kann auf Ihr Gesuch nicht eintreten, wenn Sie

- einen Ausbildungsbeitrag (Stipendium) beantragen;
- Finanzierung für ein Projekt und Werk im Rahmen einer Ausbildung (Dissertation, Diplomarbeit oder sonstige wissenschaftliche Arbeiten) suchen;
- ein Projekt der schulischen und ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit oder der Erwachsenenbildung einreichen;
- für Beiträge an die Teilnahme an Wettbewerben oder Jurys anfragen;
- Projekte der Entwicklungszusammenarbeit finanzieren wollen;
- Geld suchen für den Aufbau oder den Erhalt von Infrastrukturen oder für die Anschaffung von Ausrüstung;
- Beiträge an Betriebskosten oder wiederkehrende Subventionen suchen.

Ebenso wenig kann Pro Helvetia auf Vorhaben eintreten, die

- Jubiläen betreffen;
- vorwiegend der Tourismus- oder Wirtschaftsförderung gewidmet sind;
- Profitabsichten verfolgen.

Für einzelne Bereiche der Kunst- und Kulturförderung ist auf Bundesebene nicht Pro Helvetia, sondern eine andere Institution zuständig. Dies trifft insbesondere für den Schweizerischen Nationalfonds im Bereich der

wissenschaftlichen Forschung und wissenschaftlichen Publikationen zu sowie für das Bundesamt für Kultur (BAK) in der Werkförderung in den Bereichen visuelle Künste, Design und Film.

Reichen Sie Ihr Projekt auch bei einer anderen Bundesstelle ein? In diesem Falle können Sie Ihr Gesuch nicht gleichzeitig an Pro Helvetia richten. Um Doppelsubventionen des Bundes zu vermeiden, ist die Förderung eines Projektes in der gleichen Form durch verschiedene Bundesstellen grundsätzlich nicht möglich.

Achtung: Sie können keinen Anspruch geltend machen, dass Pro Helvetia Ihr Projekt unterstützt.

1.4 Welcher Fachbereich von Pro Helvetia ist für Ihr Gesuch zuständig?

Bevor Sie ein Gesuch verfassen, überprüfen Sie anhand der Informationen in Kapitel 4, in welchen Fachbereich der Pro Helvetia Ihr Projekt fällt, und informieren Sie sich über die jeweiligen Kriterien und Verfahrensregeln.

Pro Helvetia ist in folgende Fachbereiche mit je angepassten Ansätzen der Förderung gegliedert:

- 1) Visuelle Künste**
- 2) Film**
- 3) Musik**
- 4) Literatur- und Geisteswissenschaften**
- 5) Theater**
- 6) Tanz**
- 7) Kultur & Gesellschaft**
- 8) International**

Pro Helvetia unterstützt auch Projekte, die inter- oder multidisziplinär ausgerichtet sind und deshalb mehrere Fachbereiche betreffen. Gesuche, die zwei Fachbereiche betreffen, werden von den entsprechenden Abteilungen gemeinsam bearbeitet. Solche, die drei oder mehr Disziplinen vereinen, fallen in die Kompetenz von

- 9) Inter- und multidisziplinäre Projekte**

2. Wie reichen Sie ein Gesuch ein?

2.1 Wer gibt Ihnen Auskünfte?

Bei Unklarheiten und Fragen können Sie sich an die Geschäftsstelle wenden. Sie werden beraten und Sie erhalten Auskünfte über die Unterstützungsmöglichkeiten von Pro Helvetia und das Vorgehen bei der Gesuchstellung.

Anfragen richten Sie bitte telefonisch oder schriftlich an:

Pro Helvetia
(Fachbereich)
Hirschengraben 22
Postfach
8024 Zürich
Tel. +41 1 267 71 71
Fax +41 1 267 71 06
info@pro-helvetia.ch

Vergessen Sie nicht, den zuständigen Fachbereich aufzuführen, das erleichtert die prompte Abwicklung ihrer Anfrage.

2.2 Auf welche Termine können Sie ein Gesuch einreichen?

Für einige Gesuche gibt es fixe Eingabetermine – für andere nicht. Bitte beachten Sie folgende Grundsätze:

- **Werkbeiträge sollen die Schaffung neuer künstlerischer Werke ermöglichen.**
 - Gesuche um Werkbeiträge können Sie jeweils auf den 31. Dezember einreichen.
Achtung: Nicht in allen Sparten vergibt Pro Helvetia Werkbeiträge.
- **Als Projekte bezeichnen wir Vorhaben, die bereits bestehende Werke an das Publikum vermitteln, sei es durch Aufführung, Ausstellung oder Publikation. Im Theater- und Tanzbereich kann darin die Produktion eines neuen Werkes enthalten sein. Als Projekt gilt auch die Schaffung eines sozialen Zusammenhanges mit kulturellen Mitteln.**
 - Gesuche um Projektbeiträge bis Fr. 20'000.– können Sie jederzeit einreichen; sie werden laufend bearbeitet.
Handelt es sich bei Ihrem Projekt um eine termingebundene Veranstaltung, muss Ihr Gesuch spätestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Geschäftsstelle eintreffen.
 - Gesuche über Fr. 20'000.– können Sie auf den 1. Februar und den 1. August einreichen.
Falls es sich bei Ihrem Projekt um eine termingebundene Veranstaltung handelt, sollten Sie Ihr Gesuch auf einen Eingabetermin einreichen, der mindestens 4 Monate vor dem geplanten Veranstaltungstermin liegt.
 - Für Gesuche um Beiträge an die Produktion von Theater- und Tanzwerken gelten in jedem Fall die Eingabetermine 1. Februar und 1. August.

Bitte beachten Sie, dass unsere Verbindungsbüros im Ausland teilweise andere Eingabetermine haben.

Achtung: Haben Sie einen Eingabetermin verpasst? Wir behalten Ihr Gesuch pendent und bearbeiten es im Anschluss an den nächsten Termin – sofern dieser immer noch 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn liegt. Andernfalls gilt es als nicht bearbeitbar.

2.3 Welche Unterlagen gehören zu einem Gesuch?

Einem Gesuch an Pro Helvetia sollten Sie auf jeden Fall folgende Unterlagen beilegen:

- einen schriftlichen **Projektbeschreibung**, mit
 - einer genauen Umschreibung des Vorhabens, wenn nötig mit Skizzen, Entwürfen, Auszügen dokumentiert;
 - Angaben über Zeitpunkt und Ort der Durchführung;
 - Information zu den beteiligten Personen (OrganisatorInnen, Kulturschaffende, Fachleute/ReferentInnen, TeilnehmerInnen);
 - Angaben zu Motivation, Strategie, Zielen, angestrebter Wirkung, Zielpublikum, Erfolgskriterien und zu Marketingüberlegungen.
- ein **Budget**, mit
 - detaillierter Auflistung der geplanten Ausgaben (inkl. Kostenvoranschläge).

- einen **Finanzierungsplan**, mit
 - Angaben zu allen Einnahmen:
 - Erwartete Beiträge von Institutionen, Unternehmen usw., an die Gesuche gestellt worden sind;
 - bereits zugesprochene Beiträge;
 - Eigenleistungen der Gesuchstellenden;
 - Einnahmen aus Aufführung/Veranstaltung;
 - Angaben zu dem von Pro Helvetia erwünschten Betrag.
- eine **Dokumentation**, mit
 - der Arbeitsbiografie der beteiligten Kulturschaffenden;
 - bisherigen Produktionen/Werken der beteiligten Kulturschaffenden;
 - Pressedossiers oder Videodokumentationen zu abgeschlossenen Werken/Projekten.

In allen Fachbereichen gibt es spezielle **Gesuchsformulare**, die Sie für die Einreichung von Anträgen verwenden müssen. Diese können auf weitere, für die Behandlung des Gesuches erforderliche Unterlagen verweisen. In dieser «Wegleitung für Gesuchstellende» finden Sie bei den jeweiligen Gesuchstypen einen Hinweis.

Zudem stellt die Geschäftsstelle **Merkblätter** mit Hinweisen und nützlichen Informationen für die Abfassung von Gesuchen zur Verfügung.

Die Formulare und Merkblätter zu den einzelnen Fachbereichen können Sie auf der Website der Pro Helvetia www.pro-helvetia.ch abrufen oder in gedruckter Form bei der Geschäftsstelle bestellen.

Achtung: Dossiers werden zurückgewiesen, wenn zusätzlich gewünschte Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgereicht werden.

2.4 Wohin senden Sie Ihr Gesuch?

Bitte richten Sie Ihr Gesuch an folgende Adresse:

Pro Helvetia
(Fachbereich)
Hirschengraben 22
Postfach
8024 Zürich

Bitte vergessen Sie nicht, den zuständigen Fachbereich aufzuführen.

Gesuche aus Ländern, in denen Pro Helvetia eine Zweigstelle unterhält, müssen bei den Aussenstellen eingereicht werden. Die Kontaktadressen finden Sie auf der Website von Pro Helvetia www.pro-helvetia.ch.

3. Wie läuft die Gesuchsbeurteilung ab?

3.1 Wer beurteilt Ihr Gesuch?

Ihr Gesuch wird der fachlich zuständigen Abteilung der Geschäftsstelle zugeleitet.

Diese nimmt eine formale Prüfung vor:

- Entspricht Ihr Projekt dem Stiftungszweck?
- Haben Sie Ihr Gesuch termingerecht eingereicht?
- Sind die Unterlagen vollständig?

Die Fachabteilung bestätigt den Empfang und orientiert Sie über die voraussichtliche Behandlungsdauer, falls Ihnen nicht innerhalb von 4 Wochen der Entscheid der Stiftung betreffend Ihr Gesuch eröffnet werden kann.

Die Geschäftsstelle bereitet Ihr Gesuch vor und leitet es an die zuständigen Stiftungsorgane weiter.

Welches Stiftungsorgan über Ihr Gesuch befindet, ist abhängig von der Höhe des gewünschten Betrages. Über angefragte Beiträge bis und mit 20'000 Franken entscheidet die Geschäftsstelle, über 20'000 Franken die Fachgruppe des Stiftungsrates. Die Unterstützung von Gesuchen, die Beträge über 200'000 Franken anfragen, müssen vom Leitenden Ausschuss bestätigt werden.

Die Entscheidinstanzen und ihre Kompetenzen sind festgehalten im Art. 19 der Beitragsverordnung.

3.2 Nach welchen Kriterien wird Ihr Gesuch beurteilt?

Auf der zweiten Stufe wird ihre Anfrage nach inhaltlichen und finanziellen Aspekten geprüft.

Pro Helvetia kann Ihnen einen Werkbeitrag zusprechen, wenn

- ... die Stiftung von Ihrer bisherigen Leistung überzeugt ist;
- ... Sie als GesuchstellerIn glaubhaft darlegen können, dass Sie von dritter Seite keine ausreichende Unterstützung finden können.

Pro Helvetia kann Ihr Projekt unterstützen, falls dieses

- ... von kultureller Relevanz ist;
- ... qualitativ überzeugt;
- ... professionell umgesetzt wird;
- ... im Thema oder in der Umsetzung innovativ ist;
- ... von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung ist oder Pilotcharakter hat;
- ... ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist;
- ... eine nachhaltige Wirkung verspricht;
- ... der Öffentlichkeit zugänglich ist; **und**
- ... noch nicht realisiert ist.

Bitte lesen Sie im 4. Kapitel dieser Wegleitung die spezifischen Kriterien nach, die zusätzlich für die einzelnen Fachbereiche gelten.

3.3 Wann erhalten Sie eine Antwort?

Die Dauer der Behandlung Ihres Gesuches hängt von der Höhe des verlangten Betrages ab. Oder einfacher gesagt: von der Entscheidinstanz und deren Sitzungsterminen.

Haben Sie ein Gesuch eingereicht, für das kein fixer Einreichungstermin gilt? Dann erhalten Sie innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung des vollständigen Dossiers einen Entscheid.

Gilt für Ihr Gesuche ein Einreichungstermin? Dann erhalten Sie den Entscheid innerhalb von 4 Monaten.

Einige Tage nach Beschlussfassung durch die zuständige Instanz der Stiftung erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung mit Bestimmungszweck des zugesprochenen Betrages. Oder aber – im Falle einer Ablehnung – mit einer kurzen Begründung.

3.4 Und wenn Sie mit der Antwort nicht einverstanden sind?

Pro Helvetia gibt auf Wunsch und soweit möglich gerne nähere Auskünfte zu den getroffenen Beschlüssen.

Sind Sie als Gesuchsteller oder Gesuchstellerin mit dem Entscheid nicht einverstanden, so können Sie

- innerhalb von 30 Tagen mit einer schriftlichen **Einsprache** bei der Stiftung eine Wiedererwägung beantragen, sofern Sie neue Elemente geltend machen können;

- gegen den Entscheid der Stiftung innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung **Beschwerde** bei der Rekurskommission für die Stiftung Pro Helvetia einlegen.

Im Falle einer Einsprache oder einer Beschwerde gelten Art. 11a des Bundesgesetzes betreffend die Stiftung Pro Helvetia bzw. Art. 22 der Beitragsverordnung.

Die **Einsprache** senden Sie an die Geschäftsstelle der Pro Helvetia in Zürich zu Händen der zuständigen Fachgruppe des Stiftungsrates.

Die **Beschwerde** richten Sie im Doppel an die Eidgenössische Rekurskommission für die Stiftung Pro Helvetia Eidg. Departement des Innern 3003 Bern.

3.5 Wozu verpflichtet Sie ein Unterstützungsbeitrag?

Falls Ihr Gesuch von der zuständigen Fachabteilung positiv beantwortet wurde und Sie den Unterstützungsbeitrag annehmen, gehen Sie verschiedene Verpflichtungen ein:

- Sie müssen das Projekt im angekündigten Rahmen verwirklichen.
- Sie sind verpflichtet, die Unterstützung zu verdanken.
- Wir begrüssen es, wenn Sie VertreterInnen der Geschäftsstelle oder des Stiftungsrates zu einer Vorstellung oder zur Vernissage einladen, bzw. Belegexemplare von Drucksachen zur Verfügung stellen.

Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt «Gegenleistungen für BeitragsempfängerInnen», das sie mit dem positiven Entscheid zugestellt erhalten oder von unserer Website www.pro-helvetia.ch herunterladen können.

3.6 Wann erhalten Sie den zugesicherten Beitrag ausbezahlt?

Pro Helvetia spricht Projektbeiträge als nicht rückzahlbare Geldleistungen oder aber als Defizitgarantien, besonders wenn es sich um risikoreiche Projekte handelt oder Aussicht auf eine ausreichende Eigenfinanzierung besteht.

Deshalb kann der Beitrag erst nach Abschluss des Projekts oder Ausführung des Werkes überwiesen werden. Dafür braucht die Geschäftsstelle von Ihnen eine Schlussabrechnung und einen Bericht über das abgeschlossene Projekt sowie allfällige Belegexemplare. Werkbeiträge werden unmittelbar nach Zusprache ausbezahlt.

In besonderen Fällen kann die Geschäftsstelle einen Vorschuss bis zu 80 Prozent des gesprochenen Beitrages auszahlen.

Über die Regelungen zum Verfall von Beitragszusicherungen und zur Rückzahlung von Vorschüssen informiert Art. 24 der Beitragsverordnung.

Die Pflichten der BeitragsempfängerInnen fassen auf Art. 15 der Beitragsverordnung.

4. Fachbereiche

4.1 Visuelle Künste

1. Aufgaben

In den Bereich visuelle Künste fallen: Bildende Kunst, Design, Neue Medien, Fotografie, Video, Architektur und Volkskunst. Im Fachbereich Visuelle Künste fördert Pro Helvetia den künstlerischen Austausch, die Vermittlung schweizerischer Kunst ins Ausland und den künstlerischen Dialog zwischen den Landesteilen und darüber hinaus die weltweite Zusammenarbeit mit Museen, Galerien und Kulturzentren. Sie beteiligt sich auch an Wanderausstellungen.

2. Aktivitäten

a) Ausstellungen im In- und Ausland

Pro Helvetia ermöglicht mit finanziellen Beiträgen Ausstellungen von Schweizer KünstlerInnen im Ausland. Im Inland unterstützt sie Ausstellungen, welche den Austausch zwischen den Sprachregionen fördern und von gesamtschweizerischem Interesse sind.

Die Beiträge beschränken sich auf Transport- und Versicherungskosten sowie, bei Installationen und Performances, auf Reisekosten und Gerätemiete. Folgende Veranstaltungsarten kommen in Frage:

- Einzelausstellungen und Retrospektiven;
- Gruppenausstellungen;
- thematische Ausstellungen.

b) Kunstpublikationen und Kunstzeitschriften

Pro Helvetia gewährt Druckzuschüsse oder Übersetzungsbeiträge an Publikationen (auch CD-ROM, DVD oder Online-Publikationen). Die Publikation muss in einem anerkannten Verlag erscheinen und professionell vertrieben werden.

Beiträge sind möglich an:

- Oeuvre-Kataloge und Monographien;
- thematische Publikationen mit kunsthistorischem Bezug zur Schweiz;
- die Lancierung schweizerischer Kunstzeitschriften und an Sondernummern zur Schweizer Kunst.

c) Personenaustausch

Pro Helvetia fördert die Kontakte und den Austausch zwischen schweizerischen und ausländischen KünstlerInnen, KunstwissenschaftlerInnen oder ArchitektInnen.

Beiträge sind möglich an:

- aktive Teilnahme von SchweizerInnen an Veranstaltungen im Ausland;
- aktive Teilnahme von ausländischen Kulturschaffenden an Veranstaltungen in der Schweiz, wenn deren Thema mit der kulturellen Schweiz in engerem Zusammenhang steht;
- Studienaufenthalte in der Schweiz von ausländischen WissenschaftlerInnen, die sich mit einem kulturellen Aspekt der Schweiz beschäftigen.

d) Interkultureller Dialog

Die Begegnung mit Kulturen und Kulturschaffenden aus wirtschaftlich benachteiligten Ländern, die vom internationalen Vertriebssystem und Kulturmarkt abgeschnitten sind (z.B. Regionen des Weltsüdens, indigene Kulturen), ist für Pro Helvetia ein besonderer Förderschwerpunkt.

Im Bereich Visuelle Künste kann Pro Helvetia folgende Projekte unterstützen:

- Gruppen-Ausstellungen mit KünstlerInnen aus entfernten oder wirtschaftlich benachteiligten Regionen in der Schweiz;
- Ausstellungen und Workshops in wirtschaftlich benachteiligten Regionen, die gemeinsam mit Schweizer KünstlerInnen konzipiert und realisiert werden;
- Atelieraufenthalte für Kulturschaffende des Weltsüdens in der Schweiz von mindestens sechs Wochen und maximal sechs Monaten.

3. Kriterien

Massgebend sind die unter 3.2 genannten allgemeinen Kriterien der Pro Helvetia. Zudem kann Pro Helvetia nur auf Projekte eintreten, die von öffentlichen Kultureinrichtungen getragen werden oder von privaten ohne kommerzielle Absichten.

4. Ausschlüsse

Es gelten die allgemeinen Ausschlüsse der Pro Helvetia (Kapitel 1.3).

Zudem sind im Fachbereich Visuelle Künste folgende Unterstützungen ausgeschlossen:

- An die Schaffung neuer Werken (zuständig ist das BAK);
- Stipendien (zuständig sind Gemeinden, Kantone und auf Bundesebene das BAK);
- Beiträge an Honorare, Materialkosten oder lokale Ausgaben der VeranstalterInnen;
- Beiträge an Ausstellungskataloge.

5. Verfahrensregeln

Für die Einreichung von Gesuchen benutzen Sie bitte das entsprechende Gesuchsformular («Beiträge an Ausstellungen» in d/f/i; «Beiträge an Kunstpublikationen» in d/f/e; «Beiträge an Wanderausstellungen» in d/f/e) und konsultieren die entsprechenden Merkblätter auf www.pro-helvetia.ch.

4.2 Film

1. Aufgaben

Im Fachbereich Film fördert Pro Helvetia die Präsenz von Filmen aus der Schweiz im In- und Ausland.

2. Aktivitäten

a) Inland

- Im Inland unterstützt der Filmdienst von Pro Helvetia kulturelle Veranstaltungen, in denen Filme aus den jeweils anderen Sprachregionen präsentiert werden. Er stellt bei Bedarf seine Filmkopien zur Verfügung.

b) Ausland

- Im Ausland unterstützt der Filmdienst öffentliche Filmveranstaltungen (thematische Reihen und Retrospektiven), die von kulturellen Institutionen organisiert werden. Erwünscht ist, dass solche Filmveranstaltungen von Gesprächsrunden, Seminarien, Workshops etc. begleitet sind.
- Der Filmdienst von Pro Helvetia konzipiert und organisiert solche Veranstaltungen auch selbst. Er ist überdies an internationalen Festivals und wichtigen Filmreihen präsent.

c) Interkultureller Dialog

Die Begegnung mit Kulturen und Kulturschaffenden aus wirtschaftlich benachteiligten Ländern, die vom internationalen Vertriebssystem und Kulturmarkt abgeschnitten sind (Länder des Weltsüdens, indigene Kulturen), ist für Pro Helvetia ein besonderer Förderschwerpunkt.

Im Bereich Film sind Beiträge möglich an:

- Programme mit Filmen des Weltsüdens, die in der Schweiz zirkulieren oder an Festivals aufgeführt werden.

d) Personenaustausch

Pro Helvetia unterstützt auch Vorhaben, die die Auseinandersetzung mit dem Schweizer Film intensivieren. Sie kann Beiträge sprechen an:

- Reisekosten von Schweizer Filmschaffenden, die zur Präsentation ihres Films und zur aktiven Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen (*Round-tables*, Podiumsgespräche) von bedeutenden internationalen Filmfestivals eingeladen sind;
- Reisekosten von Schweizer FilmexpertInnen, die an Kongresse, Symposien, Workshops eingeladen werden, bei denen sich die Themen und Beiträge auf das schweizerische Filmschaffen beziehen;
- Reisekosten von ausländische FilmwissenschaftlerInnen, die Bereiche des Schweizer Filmschaffens untersuchen, oder diesbezüglich aktiv an öffentlichen Diskussionspodien in der Schweiz teilnehmen;
- Studienaufenthalte ausländischer WissenschaftlerInnen in der Schweiz, wenn diese sich mit einem Aspekt des schweizerischen Filmschaffens beschäftigen.

3. Kriterien

Massgebend sind die unter 3.2 genannten allgemeinen Kriterien der Pro Helvetia. Zudem berücksichtigt Pro Helvetia im Bereich Film lediglich

- unabhängige Schweizer Filmproduktionen.

4. Ausschlüsse

Es gelten die allgemeinen Ausschlüsse der Pro Helvetia (Kapitel 1.3).

Zudem kann Pro Helvetia keine Unterstützung gewähren für:

- Produktion (inkl. Drehbücher) und Verleih von Filmen, Videos und DVDs (zuständig sind BAK, Sektion Film, und die Kantone);
- Präsentationen einzelner Filme an internationalen Filmfestivals (zuständig ist das Schweizerische Filmzentrum).

5. Verfahrensregeln

Für die Gesuchsbehandlung ist – zusätzlich zu den allgemeinen, unter 2.3 aufgelisteten Gesuchsunterlagen – die Beilage einer Einladung der VeranstalterInnen, mit Beschreibung der Veranstaltung und Thema des Vortrags resp. Diskussion erforderlich.

Gesuche, die Reisen betreffen, sind mindestens einen Monat vor Reisedatum einzureichen.

6. Besonderheit

2004 werden der Filmdienst von Pro Helvetia, das Schweizerische Filmzentrum und die Schweizer Kurzfilmagentur zusammengeführt. An der Bearbeitung von Gesuchen aus dem Filmbereich ändert sich dadurch nichts. Einzelheiten werden Anfang 2004 kommuniziert.

4.3 Musik

1. Aufgaben

Pro Helvetia fördert im Fachbereich Musik das professionelle musikalische Schaffen in der Schweiz, seine Vermittlung ins Ausland und den musikalischen Dialog zwischen den Landesteilen und mit dem Ausland sowie den interkulturellen Dialog. Darüber hinaus bietet sie Beratung bei Projekten und Initiativen.

2. Aktivitäten

Pro Helvetia kann Defizitgarantien für Projekte folgender Kategorien sprechen:

a) Inland

- Uraufführungen von Werken Schweizer oder in der Schweiz wirkenden KomponistInnen;
- Aufführungen, die dem kulturellen Austausch zwischen Regionen und Kulturen dienen und zeitgenössische Schweizer Werke enthalten. Im Bereich Pop und Jazz kommen VeranstalterInnen in Frage, die sich dem kontinuierlichen Austausch zwischen Regionen und Kulturen verpflichten und über Professionalität und eine gesicherte Infrastruktur verfügen;
- Studienaufenthalte von ausländischen MusikwissenschaftlerInnen, die sich mit Musik aus der Schweiz beschäftigen;
- die Teilnahme von ausländischen SpezialistInnen an Symposien und Kongressen zu Schweizer Musik.

b) Ausland

- Tourneen von schweizerischen Formationen mit qualitativ hohem Niveau, wobei gewichtige zeitgenössische Schweizer Werke Teil des Programms sein müssen. Eine den jeweiligen Möglichkeiten des Gastlandes entsprechende finanzielle und organisatorische Beteiligung ist Voraussetzung;
- Vorträge, Seminare und Masterclasses zur Schweizer Musik von MusikwissenschaftlerInnen, KomponistInnen und MusikerInnen;
- Konzerte von ausländischen Ensembles mit qualitativ hohem Niveau, die wichtige Schweizer Werke aufführen.

c) Interkultureller Dialog

- Konzertreihen und Festivals, die die Auseinandersetzung mit der Musik des Weltsüdens und indigener Kulturen fördern, sofern sie aktuelle nicht-kommerzielle Musikformen oder klassische Kunst- und traditionelle Volksmusik präsentieren;
- Koproduktionen von Schweizer Musikerinnen und Musikern mit solchen des Weltsüdens und indigener Kulturen;
- Reise- und Aufenthaltskosten von KünstlerInnen des Weltsüdens und indigener Kulturen, die im Rahmen des Programms Artists-in-Residence eine direkte Begegnung und Zusammenarbeit mit KünstlerInnen aus der Schweiz anstreben.

d) Werkbeiträge

- An Schweizer oder in der Schweiz lebende KomponistInnen vergibt Pro Helvetia jährlich in verschiedenen musikalischen Sparten Kompositions- und Werkaufträge. Voraussetzung für eine Bewerbung ist ein musikalisches Potenzial, das auf internationalem Niveau bestehen kann. Die Ausschreibung kann an zusätzliche Auflagen geknüpft sein.

3. Kriterien

Massgebend sind die unter 3.2 genannten allgemeinen Kriterien der Pro Helvetia.

4. Ausschlüsse

Es gelten die allgemeinen Ausschlüsse der Pro Helvetia (Kapitel 1.3).

Zudem sind von der Unterstützung durch Pro Helvetia ausgeschlossen:

- Konzerte ohne Schweizer Musik;
- Einzelkonzerte im In- oder Ausland;
- rein funktionale Musik wie Bühnen- und Filmmusik, Musical, Comédie musicale, musikalisches Cabaret, Folklore;
- CD-Produktionen;
- Notendrucke/-verlage;
- Instrumente, Neuuniformierungen.

5. Verfahrensregeln

Für die Gesuchsbehandlung sind – zusätzlich zu den allgemeinen unter 2.3 aufgelisteten Gesuchsunterlagen – folgende Beilagen erforderlich:

- Konzept;
- Partituren;
- Tonträger.

Für die Einreichung von Gesuchen benutzen Sie bitte das entsprechende Gesuchsformular («Konzerte und Tourneen im Ausland» / «Konzerte in anderen Sprachregionen der Schweiz» / «Uraufführungen von Werken schweizerischer, zeitgenössischer KomponistInnen», erhältlich in d/f/i/e) auf www.pro-helvetia.ch.

4.4 Literatur und Geisteswissenschaften

1. Aufgaben

Pro Helvetia fördert im Fachbereich Literatur und Geisteswissenschaften das literarische Schaffen in der Schweiz, seine Vermittlung ins Ausland und den literarischen und geisteswissenschaftlichen Dialog zwischen den Landesteilen und mit dem Ausland. Darüber hinaus bietet sie Beratung bei Projekten und Initiativen.

2. Aktivitäten

Im Fachbereich Literatur und Geisteswissenschaften kann Pro Helvetia folgende Unterstützungen gewähren:

a) Literarische Werkbeiträge

An schweizerische oder in der Schweiz lebende SchriftstellerInnen. Der Werkbeitrag soll kontinuierliches Arbeiten an einem neuen Werk ermöglichen. Zur Wahl stehen nur SchriftstellerInnen, von denen bereits literarische Buchpublikationen (nicht im Selbstverlag oder auf eigene Kosten) vorliegen. Werkbeiträge kommen nur alle fünf Jahre in Frage. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der literarischen Kommission durch die zuständige Fachgruppe des Stiftungsrats. Bewerbungen sind möglich.

b) Werkbeiträge für ÜbersetzerInnen

An literarische ÜbersetzerInnen aus der Schweiz oder an solche im Ausland, die kontinuierlich Schweizer Literatur übersetzen. Der Werkbeitrag soll es ermöglichen, wichtige Übersetzungsprojekte zu realisieren, kann aber auch in Anerkennung langjähriger Verdienste in der literarischen Vermittlung zugesprochen werden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der literarischen Kommission durch die zuständige Fachgruppe des Stiftungsrats. Bewerbungen sind möglich.

c) Druckbeiträge

Pro Helvetia kann auf Gesuch von Verlagen hin Publikationen mit Druckbeiträgen unterstützen. Beiträge sind möglich an:

- Werke, vor allem geisteswissenschaftlicher Richtung, mit schweizerischem Thema;
- belletristische Einzelwerke in italienischer und rätoromanischer Sprache;
- literarische Zeitschriften.

Ausgeschlossen sind:

- belletristische Einzelwerke in deutscher oder französischer Sprache mit Ausnahme von Gesamt- und Werkausgaben;
- Fachbücher, lexikalische Werke, Nachschlagewerke;
- Festschriften, Dissertationen, Magister- und Lizentiatsarbeiten;
- bibliophile Ausgaben;
- Neuauflagen;
- Bücher, die bereits im Druck oder erschienen sind;
- Publikationen, die im Selbstverlag oder auf eigene Kosten erscheinen.

d) Übersetzungsbeiträge

Pro Helvetia kann auf Gesuch hin von Verlagen Übersetzungsbeiträge an Buchpublikationen ausrichten. Beiträge sind möglich an:

- belletristische Werke von Schweizer AutorInnen;
- Bücher, die ein kulturelles Thema der Schweiz behandeln.

Ausgeschlossen sind:

- Fachbücher und wissenschaftliche Publikationen;
- Druck- und Übersetzungsbeiträge werden nicht für die gleiche Publikation gewährt.

e) Beiträge an Veranstaltungen

Pro Helvetia kann auf Gesuch hin Veranstaltungen unterstützen. Beiträge sind möglich an:

- literarische und geisteswissenschaftliche Veranstaltungen im Inland, die den Austausch zwischen den Sprachregionen oder mit anderen Kulturkreisen fördern;
- Veranstaltungen im Ausland, die der Vermittlung von Schweizer Literatur dienen.

Ausgeschlossen sind:

- kommerzielle Veranstaltungen;
- Veranstaltungen, die nicht öffentlich sind oder sich nur an ein Fachpublikum richten.

f) Personenaustausch

Pro Helvetia unterstützt Kontakte zwischen schweizerischen und ausländischen Kulturschaffenden und Forschenden. Beiträge sind möglich an:

- Lesungen und Vorträge von Schweizer AutorInnen im Ausland;
- Lesungen und Vorträge von Schweizer AutorInnen im Rahmen der Vermittlung zwischen den Landesteilen;
- Teilnahme von Schweizer AutorInnen an Kongressen, Symposien, Festivals und ähnlichen Veranstaltungen im Ausland;
- Teilnahme von AutorInnen aus dem Ausland an solchen Veranstaltungen in der Schweiz (nur bei klarem Bezug zur Schweizer Kultur);
- Studienaufenthalte von WissenschaftlerInnen aus dem Ausland, die in der Schweiz an einem schweizerischen kulturellen Thema arbeiten.

Ausgeschlossen sind:

- Beiträge an Organisation und Infrastruktur;
- pauschale Gesuche von Gruppen.

g) Bücherverteilung an Bibliotheken

Pro Helvetia verteilt belletristische Werke und Sachbücher aus allen Förderbereichen der Stiftung an Bibliotheken des Auslands. Büchersendungen sind möglich an:

- Institutionen, die einem grösseren Publikum zugänglich sind;
- Institutionen, die sich kontinuierlich in Forschung und Lehre Themen der Schweiz widmen.

Ausgeschlossen sind:

- Abgabe von Büchern an Einzelpersonen;
- Abgabe von Büchern zu Repräsentations- und Werbezwecken;
- Sprachlehrbücher und -materialien;
- Kartenmaterial;
- vergriffene und antiquarische Titel;
- bibliophile Ausgaben.

h) Buchausstellungen

Pro Helvetia stellt auf Anfrage hin Buchausstellungen im nicht-kommerziellen Rahmen von Kongressen, Tagungen und andern kulturellen Ereignissen im Ausland zusammen.

Ausgeschlossen sind:

- Kommerzielle Buchmessen, für die die Verlegerverbände zuständig sind;
- Beiträge an die Ausstellungs-Infrastruktur (Standmiete, Teilnahmegebühren, Lohnkosten etc.).

3. Kriterien

Massgebend sind die unter 3.2 genannten allgemeinen Kriterien der Pro Helvetia.

4. Ausschlüsse

Es gelten die allgemeinen Ausschlüsse der Pro Helvetia (Kapitel 1.3) und die bei den einzelnen Fördermassnahmen aufgelisteten.

5. Verfahrensregeln

Für die Einreichung von Gesuchen für Druck- und Übersetzungsbeiträge benützen Sie bitte das Gesuchsformular «Publikationsbeiträge» (d/f/i/e). Dieses wie auch ein Merkblatt «Übersetzungsförderung» (d/f/i/e) findet sich auf der Website der Stiftung www.pro-helvetia.ch.

4.5 Theater

1. Aufgaben

Pro Helvetia fördert im Fachbereich Theater Qualität und Ausstrahlung des professionellen schweizerischen Theaterschaffens. Sie unterstützt Vorhaben, die der Vernetzung und Promotion von Schweizer Theatergruppen im In- und Ausland, dem Austausch zwischen den verschiedenen Sprachregionen der Schweiz, dem interkulturellen Dialog, der jungen Schweizer Dramatik und dem aktuellen Diskurs über das zeitgenössische Theaterschaffen dienen.

2. Aktivitäten

Pro Helvetia kann Defizitgarantien oder Unterstützungsbeiträge vergeben für:

a) Inland

- Produktionen von freien Theatergruppen mit engem Arbeitsbezug zur Schweiz;
- Gastspiele in anderen Sprachregionen der Schweiz;
- wiederkehrende Theaterfestivals mit starker Schweizer Präsenz;
- die Förderung von Schweizer DramatikerInnen;
- Veranstaltungen, die kontinuierlich die Schweizer Theaterszene präsentieren und den Austausch zwischen den Sprachregionen und dem Ausland fördern.

b) Ausland

- Koproduktionen zwischen Schweizer Theatergruppen und Gruppen aus dem Ausland, mit Aufführungen in der Schweiz;
 - Gastspiele freier Schweizer Theatergruppen mit überregionaler Ausstrahlung;
 - Gastspiele herausragender Schweizer Produktionen von festen Häusern mit internationaler Ausstrahlung.
- In der Regel werden nur Reise- und Transportkosten übernommen.

c) Personenaustausch

- die aktive Teilnahme von Schweizer Bühnenschaffenden an Symposien im Ausland;
- die Leitung von Workshops durch Schweizer Bühnenschaffende im Rahmen einer Auslandtournee.

d) Interkultureller Dialog

- Koproduktionen, die den Dialog und die künstlerische Auseinandersetzung zwischen Schweizer Theatergruppen und Gruppen aus dem Weltsüden und aus anderen Kulturräumen fördern;
- Reise- und Aufenthaltskosten von KünstlerInnen aus dem Weltsüden und anderen Kulturräumen, die eine Zusammenarbeit mit KünstlerInnen aus der Schweiz anstreben (Koproduktionen).

3. Kriterien

Massgebend sind die unter 3.2 genannten allgemeinen Kriterien der Pro Helvetia. Zudem gelten im Bereich Theater folgende Einschränkungen:

a) allgemein

- Pro Helvetia unterstützt lediglich Produktionen professioneller Theaterensembles mit engem Arbeitsbezug zur Schweiz;
- Im Ausland kommen nur Gastspiele mit mindestens 3 Vorstellungen an renommierten Institutionen und Festivals in Frage.

b) Produktionsgesuche:

- Produktionen müssen zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe mindestens 10 Vorstellungen in der Schweiz nachweisen können, wobei bei gleichwertigen Gesuchen Produktionen basierend auf Texten von Schweizer AutorInnen bevorzugt werden;
- Theaterproduktionen, die im Ausland erarbeitet werden, müssen das Stück eines/einer schweizerischen GegenwartsautorIn spielen; die ausländische Gruppe muss den Qualitätskriterien von Pro Helvetia entsprechen und es müssen Gastspiele in der Schweiz vorgesehen sein.

4. Ausschlüsse

Es gelten die allgemeinen Ausschlüsse der Pro Helvetia (Kapitel 1.3). Zudem unterstützt Pro Helvetia im Fachbereich Theater keine:

- EinzelkünstlerInnen;
- Wiederaufnahmen;
- Erstregien;
- Musicals, Cabaret, Mimen, Clowns, Akrobatik, Theatersport-Projekte, Playback Theater;
- Szenische Lesungen;
- Folklore;
- Wochenendworkshops, Teilnahme an Workshops;
- Akademische Vorträge oder Studienreisen von TheaterwissenschaftlerInnen;
- Rechercheisen;
- Publikationen über Theater.

5. Verfahrensregeln

Für die Gesuchsbehandlung ist – zusätzlich zu den allgemeinen, unter 2.3 aufgelisteten Gesuchsunterlagen – die Beilage eines Dramaturgiekonzeptes erforderlich.

Für die Einreichung von Gesuchen benützen Sie bitte das entsprechende Gesuchsformular («Produktionen von professionellen schweizerischen Ensembles», «Aufführungen in andern Sprachregionen der Schweiz» oder «Teilnahme an Festivals und Gastspiele im Ausland», erhältlich in d/f) auf www.pro-helvetia.ch.

Hinweis: Bitte schicken Sie bei einer Anfrage um Unterstützung über Fr. 20'000.– Ihr Dossier in **dreifacher Ausführung**.

4.6 Tanz

1. Aufgaben

Pro Helvetia fördert im Fachbereich Tanz Qualität und Ausstrahlung des professionellen schweizerischen Tanzschaffens. Sie unterstützt Vorhaben, die der Vernetzung und Promotion von Schweizer Tanzgruppen im In- und Ausland, dem Austausch zwischen den verschiedenen Sprachregionen der Schweiz, dem interkulturellen Dialog, dem aktuellen Diskurs über das zeitgenössische Tanzschaffen und die schweizerische Tanzförderung dienen.

2. Aktivitäten

Pro Helvetia kann Defizitgarantien oder Unterstützungsbeiträge vergeben für:

a) Inland

- Produktionen von freien Tanzgruppen mit engem Arbeitsbezug zur Schweiz;
- Gastspiele in anderen Sprachregionen der Schweiz;
- wiederkehrende Tanzfestivals mit starker Schweizer Präsenz;
- Veranstaltungen, die kontinuierlich die Schweizer Tanzszene präsentieren und den Austausch zwischen den Sprachregionen und dem Ausland fördern.

b) Ausland

- Koproduktionen zwischen Schweizer Tanzgruppen und Gruppen aus dem Ausland, mit Aufführungen in der Schweiz;
- Gastspiele freier Schweizer Tanzgruppen mit überregionaler Ausstrahlung;
- Gastspiele institutioneller Schweizer Ensemble mit internationaler Ausstrahlung.

In der Regel werden nur Reise- und Transportkosten übernommen.

c) Personenaustausch

- die aktive Teilnahme von Schweizer Tanzschaffenden an Symposien im Ausland;
- die Leitung von Workshops durch Schweizer Tanzschaffende im Rahmen einer Auslandtournee.

d) Interkultureller Dialog

- Koproduktionen, die den Dialog und die künstlerische Auseinandersetzung zwischen Schweizer Tanzgruppen und Gruppen aus dem Weltsüden und aus anderen Kulturräumen fördern;
- Gastspiele von Tanzgruppen aus dem Weltsüden und anderen Kulturräumen, organisiert von Schweizer VeranstalterInnen, die sich durch Kontinuität auszeichnen.

3. Kriterien

Massgebend sind die unter 3.2 genannten allgemeinen Kriterien der Pro Helvetia. Zudem gelten im Bereich Tanz folgende Einschränkungen:

- Pro Helvetia unterstützt lediglich Produktionen professioneller Tanzensembles mit engem Arbeitsbezug zur Schweiz;
- In der Regel kommen im Ausland nur Gastspiele mit mindestens 3 Vorstellungen an renommierten Institutionen und Festivals in Frage;
- Ensembles müssen für die vorgängige Produktion zum Zeitpunkt der Eingabe 8 Vorstellungen in der Schweiz sowie für die neue Produktion den definitiven Premierort mit mindestens 3 Vorstellungen nachweisen können;
- Pro Helvetia kann Wiederaufnahmeproben von aussergewöhnlichen Produktionen unterstützen, wenn mindestens 10 weitere Vorstellungen definitiv geplant sind, wobei ein Gesuch erst vier Jahre nach der letzten Vorstellung derselben Produktion gestellt werden kann.

4. Ausschlüsse

Es gelten die allgemeinen Ausschlüsse der Pro Helvetia (Kapitel 1.3). Zudem unterstützt Pro Helvetia im Fachbereich Tanz keine:

- EinzelkünstlerInnen;
- Erstchoreographien;
- Folklore;
- Wochenendworkshops, Teilnahme an Workshops;

4.7 Kultur & Gesellschaft

1. Aufgaben

Im Bereich Kultur & Gesellschaft unterstützt Pro Helvetia Kulturprojekte ausgehend von aktuellen gesellschaftlichen Fragen. Der Schwerpunkt liegt auf multidisziplinären Projekten, die zur Verständigung und zum Dialog zwischen verschiedenen regionalen, sprachlichen, nationalen, ethnischen oder anderen Gemeinschaften im In- und Ausland beitragen

2. Aktivitäten

Unterstützt werden können Vorhaben, die kulturelle Praxis und gesellschaftliche Entwicklung in ein Verhältnis setzen:

- Projekte, die den gesellschaftlichen Diskurs mit kulturellen und künstlerischen Mitteln fördern. Ein besonderes Augenmerk legt Pro Helvetia auf die künstlerische und intellektuelle Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen und kulturellen Phänomenen;
- Aktivitäten, die für die kulturelle Diversität und den gesellschaftlichen Wandel sensibilisieren und die den Austausch, den Erfahrungstransfer und die Vernetzung fördern;
- Projekte, welche die kulturelle Praxis der verschiedensten Bevölkerungsgruppen ins Zentrum rücken. Dabei ist Partizipation, die aktive Beteiligung der Bevölkerung, ein besonderes Anliegen. In Frage kommen kreativitätsfördernde Projekte, die auf kollektive Gestaltungsprozesse ausgerichtet sind, wobei solche für Bevölkerungsgruppen mit eingeschränkter kultureller Infrastruktur und erschwertem Zugang zu Ressourcen des kulturellen Lebens favorisiert werden;
- Projekte, die zur Auseinandersetzung über die Bedeutung von Kunst und Kultur in der Gesellschaft beitragen und für die Bedeutung der kulturellen Praxis für eine Gesellschaft sensibilisieren.

a) Kulturvermittlung

Pro Helvetia fördert Pilotprojekte im Inland, die thematisch in einen der oben genannten Förderschwerpunkte der Abteilung fallen oder zur Reflexion und Weiterentwicklung von Ansätzen im Schnittstellenbereich von Kultur und Bildung beitragen.

Insbesondere kann sie unterstützen:

- Konzeptveranstaltungen und Tagungen;
- Publikationen und thematische Ausstellungen im Bereich Kulturvermittlung;
- soziokulturelle Pilotprojekte mit Kunstbezug;
- soziokulturelle und kulturvermittelnde Pilotprojekte im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien.

b) Alltags- und Volkskultur

Pro Helvetia fördert Projekte, die das Ziel verfolgen, die Volks- und Alltagskultur gegenwartsorientiert zu reflektieren.

Beiträge sind möglich an:

- Ausstellungen und Publikationen zu schweizerischen volkskundlichen oder alltagskulturellen Themen;
- Fachtagungen von nationaler oder internationaler Bedeutung zu schweizerischen volkskundlichen oder alltagskulturellen Themen;
- Vernetzungsprojekte zwischen verschiedenen Orts- und Regionalmuseen;
- die Konzeption und Realisierung von Dauerausstellungen in Orts- und Regionalmuseen sowie von Wechsel- und/oder Wanderausstellungen, sofern sie die gegenwarts- und aktualitätsbezogenen Ansätze des Fachbereichs Kultur & Gesellschaft berücksichtigen.

c) Interkultureller Dialog

Pro Helvetia fördert Pilotprojekte im In- und Ausland, welche die Auseinandersetzung mit Kunst und Gesellschaft im Spannungsverhältnis zwischen globaler, nationaler und lokaler Kultur vertiefen.

Beiträge sind möglich an:

- Projekte in engem Zusammenhang mit Schwerpunktthemen, die der Fachbereich Kultur & Gesellschaft langfristig festlegt;
- Veranstaltungen und Netzwerke;
- Publikationen und Ausstellungen.

d) Kulturmobil

Kulturmobil begleitet Gruppen, die kulturelle Ideen oder Anliegen in ihrem Umfeld verwirklichen möchten und bietet professionelle Unterstützung bei der Konzeption, Organisation und Umsetzung von Projekten – basierend auf dem partizipativen Ansatz. Die Unterstützung erfolgt in Form von Prozessbegleitung, Beratung, Animation oder durch Bereitstellung von Infrastruktur. Das von Kulturmobil begleitete Projekt wird von den InitiantInnen selber getragen, entwickelt und realisiert, nach Bedürfnis und Möglichkeit werden Partnerschaften eingegangen oder Fachkräfte beigezogen.

3. Kriterien

Massgebend sind die unter 3.2 genannten allgemeinen Kriterien der Pro Helvetia. Zudem berücksichtigt Pro Helvetia im Bereich Kultur & Gesellschaft lediglich

- modellhafte Projekte mit Impulswirkung;
- Vorhaben von überregionaler Bedeutung (lokale und regionale Aktivitäten nur bei Projekten von Kulturmobil);
- Projekte, die - unter Berücksichtigung von Zielgruppe und der Situation vor Ort - eine adäquate Umsetzung anstreben;
- auf Partizipation ausgerichtete Initiativen, die für breite Bevölkerungskreise die Möglichkeit zum Mitdenken und Mitwirken bieten.

4. Ausschlüsse

Es gelten die allgemeinen Ausschlüsse der Pro Helvetia (Kapitel 1.3). Zudem finanziert Pro Helvetia im Fachbereich Kultur & Gesellschaft keine:

- wiederkehrenden, inhaltlich gleichen Projekte;
- Betriebskosten sowie ordentliche Aktivitäten von bestehenden Institutionen und Organisationen;
- Projekte zur Selbstdarstellung einer Institution (inneres Funktionieren, Aus-/Weiterbildung von Personal, interne Infoblätter, Werbung, Homepages);
- Ankäufe oder Restaurierungen von Gebäuden, Kulturdenkmälern oder Ausstellungsgegenständen/ Kulturgütern;
- Entwicklungshilfeprojekte.

5. Verfahrensregeln

Für die Einreichung von Gesuchen für Publikationsbeiträge benutzen Sie bitte das «Gesuchsformular Publikationsbeitrag» (d/f/i) sowie das «Merkblatt für die Gesuchseingabe» oder das «Merkblatt für die Gesuchseingabe – Ausstellungen (Orts- und Regionalmuseen)» (d/f/i) auf www.pro-helvetia.ch.

4.8 International

1. Aufgaben

Pro Helvetia engagiert sich für die internationale Vermittlung des Schweizer Kunst- und Kulturschaffens. Übergeordnetes Ziel ist es, den Schweizer Kulturschaffenden im internationalen Rahmen die bestmöglichen Bedingungen für Kreation und Diffusion zu schaffen sowie der Schweiz zu einem überzeugenden Auftritt zu verhelfen.

Pro Helvetia unterhält dafür

- einen stiftungsinternen Agenturdienst, der als Kooperationszentrum für Instanzen auf Bundesebene, insbesondere die Schweizer Missionen, funktioniert;
- Vertretungen in Paris, Mailand, Kairo, Kapstadt, Budapest, Bratislava, Prag und Krakau, die die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen schweizerischen und ausländischen Kunst- und Kulturschaffenden, VeranstalterInnen und Organisationen fördern;
- das schweizerische Kulturprogramm Südosteuropa und Ukraine zur Förderung des lokalen Kulturschaffens mit Programmen und Vertretungen in Tirana, Sarajevo, Skopje, Belgrad, Sofia, Bukarest und Kiev (Leistungsauftrag der DEZA).

2. Aktivitäten

Der Fachbereich International ist koordinierend tätig und bearbeitet keine Gesuche aus der Schweiz.

a) Gesuche aus Ländern, in denen Pro Helvetia Aussenstellen unterhält

Solche Gesuche sind an die jeweilige Aussenstelle zu richten; sie werden nach denselben Kriterien bearbeitet wie am Hauptsitz unter besonderer Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen (siehe 3. unten). Die Termine können hingegen abweichen.

b) Gesuche aus Ländern ohne Aussenstellen von Pro Helvetia

Solche Gesuche sind am Hauptsitz bei den zuständigen Fachabteilungen einzureichen. Kriterien und Termine entsprechen den allgemeinen Regelungen, allerdings zuzüglich der unten stehenden Kriterien.

3. Kriterien

Massgebend sind neben den unter 3.2 genannten allgemeinen Kriterien der Pro Helvetia im Bereich International zudem:

- Abstimmung mit den Interessen, Bedürfnissen und Potentialen des Landes/der Länder, in dem/denen das Projekt stattfindet;
- Prinzip des wechselseitigen Kulturaustausches;
- Projektkonzeption und -durchführung in Zusammenarbeit mit anerkannten lokalen PartnerInnen.

4. Verfahrensregeln

Gesuchsstellende können bei den Aussenstellen bzw. auf der Website von Pro Helvetia www.pro-helvetia.ch spezifische Formulare beziehen. Auf der Website finden Sie auch die Adressen der Aussenstellen. Bitte beachten sie die unterschiedlichen Eingabetermine.

4.9 Inter- und multidisziplinäre Projekte

1. Begriffe

Immer häufiger hat Pro Helvetia Gesuche zu beurteilen, die mehrere Fachbereiche gleichzeitig betreffen. Handelt es sich nur um zwei, wird das Gesuch von den betroffenen Fachbereichen gemeinsam bearbeitet. Betrifft es jedoch drei oder mehr, kommt es vor die Koordinationsgruppe der Geschäftsstelle (bei einer angefragten Summe bis und mit 50'000 Franken) bzw. des Stiftungsrates (wenn die angefragte Summe 50'000 Franken übersteigt). In den Koordinationsgruppen sind alle Fachbereiche vertreten.

Die finanziellen Kompetenzen der Stiftungsorgane sind in der Beitragsverordnung, Art. 19, beschrieben.

a) Interdisziplinär:

Ein Projekt ist interdisziplinär, wenn es mehrere künstlerische Disziplinen vereint und durch diese Verbindung eine neue Qualität schafft.

b) Multidisziplinär:

Ein Projekt gilt als multidisziplinär, wenn es künstlerische Darbietungen aus mehreren Disziplinen zu einem Thema vereint oder aus einem gemeinsamen Blickwinkel angeht. Das Neue entsteht nicht aus der künstlerischen Verbindung der Disziplinen, sondern dadurch, dass der thematische Kern sich im Spiegel verschiedener Disziplinen manifestiert, bzw. jede Disziplin Aussagen zum Oberthema macht.

2. Aktivitäten

Unter dem Titel «Inter- und multidisziplinäre Projekte» kann Pro Helvetia Veranstaltungen im In- und Ausland fördern.

3. Kriterien

Sofern die Voraussetzungen für eine Behandlung als Inter- bzw. Multidisziplinär erfüllt sind, gelten die allgemeinen Kriterien aus 3.2.

Bei multidisziplinären Projekten bleibt die Förderung auf für den Auftrag von Pro Helvetia besonders interessante Teile beschränkt.

4. Ausschlüsse

Es gelten die allgemeinen Ausschlüsse der Pro Helvetia (Kapitel 1.3). Zudem sind von der Unterstützung ausgeschlossen

- Festivals, die in einem engen zeitlichen Rahmen Darbietungen unterschiedlicher Disziplinen ohne thematische Klammer vorsehen.

5. Verfahrensregeln

Gesuchsstellende können auf der Website von Pro Helvetia www.pro-helvetia.ch spezifische Formulare beziehen.